



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Juni 2017 – 2

Geldwerter Vorteil bei privater Dienstwagennutzung Nachrechnen lohnt oft

Wer seinen Firmenwagen privat und auch für den Weg zur Arbeit benutzen darf, muss den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteil versteuern. Um diesen geldwerten Vorteil zu berechnen, wird ein pauschaler Wert erfasst, der sich an der Höhe des Bruttolistenpreises des Firmenwagens orientiert. Für die Privatnutzung erfolgt die Bewertung regelmäßig mit 1 % des Bruttolistenpreises je Monat. Bei Arbeitnehmern erhöht dieser Wert das monatliche Steuerbrutto auf der Gehaltsabrechnung. Für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte erfasst der Arbeitgeber monatlich zusätzlich 0,03 % des Bruttolistenpreises multipliziert mit der Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner ersten Tätigkeitsstätte.

Für Arbeitnehmer, die nur selten im Unternehmen tätig sind, weil sie beispielsweise oft im Außendienst oder von zu Hause aus arbeiten, kann diese pauschale Berechnung des geldwerten Vorteils für Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ungünstig sein. „In diesen Fällen bietet sich oft eine Einzelbewertung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Sinnvoll ist eine Einzelbewertung bereits dann, wenn weniger als 15 Fahrten im Monat zur ersten Tätigkeitsstätte erfolgen. Die Berechnung erfolgt dann mit 0,002 % des Bruttolistenpreises des Dienstwagens multipliziert mit den Entfernungskilometern zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Beispiel: Der Dienstwagen hat einen Bruttolistenpreis von 35.000 €. Die Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 25 km und es werden im Monat 6 Fahrten zu dieser durchgeführt.

Geldwerter Vorteil nach der pauschalen Berechnungsmethode:

$35.000 \text{ €} \times 25 \text{ km} \times 0,03 \% = 262,50 \text{ €}$

Geldwerter Vorteil nach der Einzelbewertungsmethode:

$35.000 \text{ €} \times 25 \text{ km} \times 0,002 \% \times 6 \text{ Fahrten} = 105 \text{ €}$

Bei gleichbleibender Nutzung über ein Jahr (12 Monate) ergibt sich nach der Einzelbewertungsmethode ein um 1.890 Euro geringerer zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Voraussetzung für die Anwendung der Einzelbewertung im Rahmen der Einkommensteuer ist, dass der Arbeitnehmer darlegen kann, an welchen Tagen er den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt hat. Zudem muss er durch geeignete Belege, wie die Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, glaubhaft machen können, wie der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil ermittelt und versteuert hat.

„Zu beachten ist, dass diese Einzelbewertungsmethode dann immer für ein ganzes Jahr angewendet werden muss und nur in Frage kommt, wenn im Jahr insgesamt weniger als 180 Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte durchgeführt wurden“, erklärt Rauhöft. Unterjährig darf die Bewertungsmethode nur gewechselt werden, wenn ein anderes Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Kommt die Einzelbewertungsmethode für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte in Frage, muss in der Einkommensteuererklärung der Bruttolohn um den verminderten geldwerten Vorteil korrigiert werden. Im Ergebnis sind dann regelmäßig zu viel Lohnsteuern vorausbezahlt worden, die über die Einkommensteuerveranlagung erstattet werden können.